

**Haushaltssatzung
der Stadt Schifferstadt für das Haushaltsjahr 2021**

Der Stadtrat hat am 2. Dezember 2020 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen am Rhein als Aufsichtsbehörde vom 17.02.2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalts	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	37.425.924 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>43.278.466 €</u>
	der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	<u>- 5.852.542 €</u>
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>- 2.986.013 €</u>
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.304.867 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>11.065.000 €</u>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 5.760.133 €</u>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

-	zinslose Kredite auf	0 €
-	verzinsten Kredite auf	<u>5.760.133 €</u>
	zusammen auf	<u>5.760.133 €</u>

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

37.490.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

29.414.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

14.000.000 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb STADTWERKE Schifferstadt werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

a)	Abwasserbeseitigungseinrichtung	
1.	Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	530.100 €
2.	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000 €
3.	Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €

b) Elektrizitätsversorgung	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.000.000 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
c) Gasvertrieb	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	1.000.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
d) Stadtservice (Bauhof/Gärtnerei)	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	474.200 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
e) Kalte Nahwärme	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	150.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
f) Straßenbeleuchtung	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	100.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
g) Energie Schifferstadt GmbH	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	300.000 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	300.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| - Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 305 v. H. |
| - Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) | 367 v. H. |

Gewerbsteuer

373 v. H.

Die Fälligkeitstermine der vierteljährlichen Abschlags-/Vorauszahlungen für die Grund- und Gewerbesteuer werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 festgesetzt. Auf Antrag wird jährliche Zahlung zum 01.07.2021 genehmigt.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden jährlich

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	84 €
- für gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5)	600 €

Die Hundesteuer ist am 01.07.2021 fällig.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der wiederkehrenden Beiträge nach den §§ 1, 7 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der geltenden Fassung werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- Der Elternbeitrag für Schülerbetreuung an den Grundschulen beträgt pro Kind und Monat:

- für das 1. Kind	18 €
- für das 2. Kind	10 €
- für jedes weitere Kind	0 €
- Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Schifferstadt richten sich nach den Festsetzungen des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen/Rhein.
- Entgelte der Abwasserbeseitigungseinrichtung

a) für ungewichtetes Schmutzwasser pro m ³	2,25 €
b) für gewichtetes Schmutzwasser bei Faktor 2 pro m ³ für jeden weiteren Faktorpunkt zuzüglich pro m ³	3,08 € 0,86 €
c) wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser pro m ² zu berechnender Grundstücksfläche	0,42 €

Auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge werden Abschlagszahlungen erhoben.

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug	95.360.000,97 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	92.595.910,97 €
und (unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung 2021) zum 31.12.2021	86.135.867,52 €

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung unerheblich sind (bis 5.000 €), nach Maßgabe des § 100 Abs. 1 GemO zuzustimmen.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit wurde für folgende Beschäftigte zugelassen:

1 Mitarbeiterin des Fachbereiches 1, Systembetreuerin beim Referat
Informationstechnik (Ende 31.05.2021)

1 Mitarbeiterin des Fachbereiches 1, Steuersachbearbeiterin im Referat
Haushalt und Finanzen (Ende 31.12.2022)

1 Mitarbeiterin des Fachbereiches 3, Kita „Haus des Kindes“
(Ende 31.08.2024)

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden festgesetzt:

für Leistungsprämien (incl. Sozialversicherungsbeiträge und
Umlagen zur Zusatzversorgungskasse)

125.000 €

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schifferstadt, 2. März 2021
Stadtverwaltung
Ilona Volk
Bürgermeisterin

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 5.760.133 € für 2021 genehmigt.
2. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden genehmigt.
3. Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadtwerke Schifferstadt wird genehmigt.
4. Die Aufsichtsbehörde behält sich die Einzelgenehmigung der Kredite vor (§ 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO).
5. Konsolidierungsmaßnahmen sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum Haushalt 2022 nachzuweisen.

Der Haushaltsplan für 2021 liegt zur Einsichtnahme von Montag, dem 08.03.2021 bis Dienstag, dem 16.03.2021 zu den jeweiligen Geschäftszeiten bei der Stadtverwaltung im Rathaus, Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 212 öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Schifferstadt, 2. März 2021
Stadtverwaltung
Ilona Volk
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schifferstadt, 2. März 2021
Stadtverwaltung
Ilona Volk
Bürgermeisterin